

Förderungsrichtlinien für Biomasseheizungen in der Gemeinde Zams

Gemäß § 53 TGO wird kundgemacht, dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 13.12.2001,
überarbeitet in der Sitzung vom 07.06.2010
die Förderung von Biomasseheizungen nach Maßgabe
nachstehender Richtlinien beschlossen hat:

1. Gefördert werden Holzheizungen moderner Bauart, wie z.B. Hackschnitzelanlagen, Holzvergaserkessel, Pelletöfen u.ä., die als alleiniges Heizsystem für ein Gebäude (Wohnhaus oder Betriebsstätte) dienen.
 2. Förderungswerber kann der Hauseigentümer (Miteigentümer), der Bauberechtigte oder der Bestandnehmer eines Wohnhauses oder eines Betriebes sein, wobei Freizeitwohnsitze von der Förderung ausgeschlossen sind.
 3. Die Förderhöhe beträgt ein Viertel der Landesförderung, maximal jedoch € 370,-- pro Anlage. Auf die Gewährung des Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.
 4. Voraussetzung ist die Gewährung der Fördermittel des Landes und/oder des Bundes (z.B. Kommunalkredit).
 5. Die Förderung ist mit dem auf der Gemeinde aufliegenden Formular zu beantragen, wobei der Erhalt der Landes-/Bundesmittel durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen ist. Weiters ist dem Ansuchen die Originalrechnung samt Zahlungsnachweis sowie eine Bestätigung des befugten Unternehmens über den fachgemäßen Einbau der Heizanlage anzuschließen.
 6. Die Förderung wird nur für Biomasseheizungen gewährt, die nach dem 1. Jänner 1999 errichtet werden.
-